

Vorlesung Versicherungsvertragsrecht

3

Vertragsabschluss

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

www.stephan-fuhrer.ch

© Prof. Dr. S. Fuhrer

1

Agenda

1. Allgemeines
2. Vertriebswege und Abschlussmodelle
3. Klassisches Modell: Der Versicherungsnehmer als Antragsteller
4. Offertmodell
5. Invitativmodell
6. Ausschreibungsmodell
7. Spezialfälle und Einzelfragen
8. Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

2

Themen aus anderen Lektionen

- Schranken der Geltung vertraglicher Vereinbarungen → § 05: *Geltungsfragen*
- Vertragsabschluss durch Stellvertreter → § 07 *VersVermittlung*
- Auslegung von Verträgen → § 08 *AVB*
- Abgrenzung neuer Vertragsabschluss / Änderung eines Vertrages → § 13 *Vertragsänderungen*

© Prof. Dr. S. Fuhrer

3

3

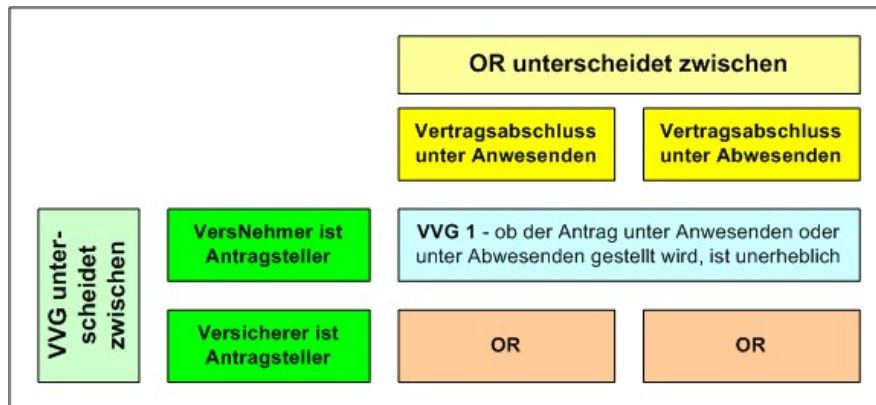
Allgemeines

© Prof. Dr. S. Fuhrer

4

4

Gesetzliche Bestimmungen



- Art. 1 VVG: Bindung des VN an seinen Antrag
- Alle anderen Fragen → OR
- Häufiger Fehler: Beim VersVertrag ist immer der VN Antragsteller

© Prof. Dr. S. Fuhrer

5

5

Zustandekommen des Vertrages

Konsensualvertrag

- Übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung
- Handlungsfähigkeit
- Formvorschriften eingehalten
- Keine Nichtigkeitsgründe
- Keine Willensmängel

© Prof. Dr. S. Fuhrer

6

6

Eigenständige neue Formvorschrift

Schriftlichkeit

- Eigenhändige Unterschrift (Art. 14 Abs. 1 OR)
- Faksimileunterschrift (Art. 14 Abs. 2 OR)
- qualifizierte elektronische Signatur (Art. 14 Abs. 2^{bis} OR)

Textform

- Eigenständiger Formtyp: lesbare, aber unterschriftslose Erklärung
- Art. 5 und 178 IPRG; Art. 9 Abs. 17 Abs. 2 und Art. 358 ZPO

© Prof. Dr. S. Fuhrer

7

7

Textform

§ 126b BGB: *«Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.»* **Vgl. BGH I ZR 66/08**

Anforderungen

- Papier, Computerfax, E-Mail, USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarte, Festplatten, SMS, die beim Adressaten dauerhaft gespeichert sind und von ihm am Bildschirm, Display oder als Ausdruck gelesen werden können.
- Das Einstellen auf die Homepage des Erklärenden genügt nur, wenn es beim Empfänger zu einem Download kommt, weil erst dann die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurde.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

8

8

Formvorschriften des alten VVG

Art.	Gegenstand	TextF	SchrF
3a	Kündigung wegen Verletzung der Informationspflicht		
4	Antragsfragen des Versicherers		
4	Antworten des VN auf die Antragsfragen (BGer 4A_285/2009)	umstr.	
6	Kündigung wegen Verletzung der Anzeigepflicht		
11	Ausstellung der Police		
20	Mahnung bei Zahlungsverzug des VN		
30	Anzeige einer Gefahrerhöhung ohne Zutun des VN		
32	Anzeige einer Gefahrerhöhung (Auslösen der First zur Kündigung des Vertrags)		
44	Anspruchserhebung (Auslösen der Pflicht zur Bezeichnung der Merkmale)		
53	Anzeige einer DoppelVers		
73	Abtretung und Verpfändung von Leistungen aus mehreren Verträgen		
73	Anzeige an den Versicherer über die erfolgte Abtretung oder Verpfändung		
74	Zustimmung der versicherten Person zum Abschluss einer Versicherung auf ihr Leben		
74	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei handlungsunfähigen Personen		
77	Erklärung der Unwiderrufbarkeit einer Begünstigung		
89	A.o. Kündigung eines LebensVersVertrags		
89a	Widerruf eines LebensVersVertrags im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr		
95	Androhung der Verwertung eines Policendarlehens		
100	Zügerinformation (i.V.m. Art. 71 Abs. 2 KVG)		

© Prof. Dr. S. Fuhrer

9

neue Teilrevision: Formvorschriften

➤ Standardform: Textform (→ E-Commerce)

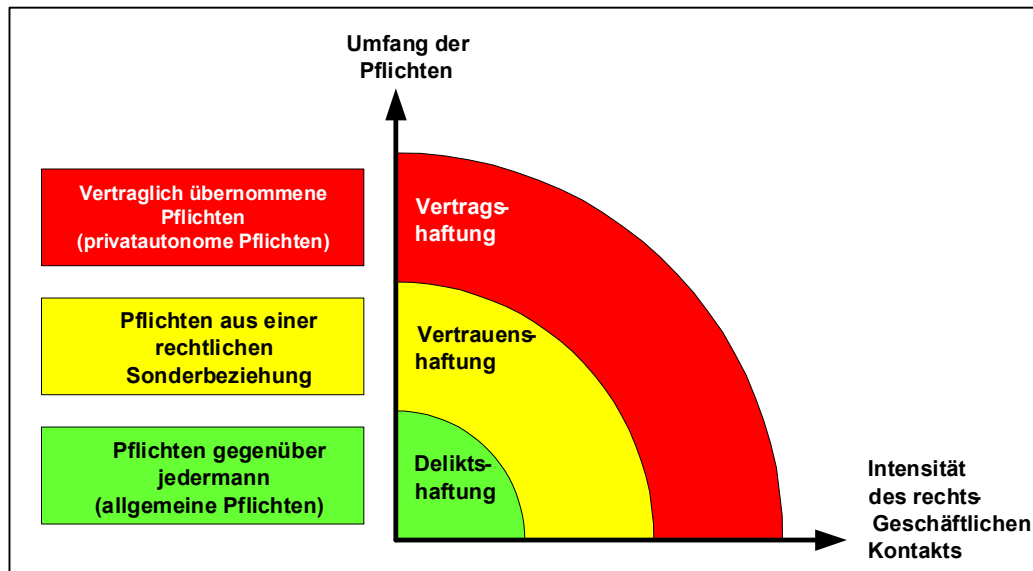
➤ Ausnahmen (Schriftlichkeit)

- Art. 9: Bestätigung vorläufige Deckung
- Art. 28a: Kündigung bei Gefahrminderung
- Art. 32 Ziff. 4: Kündigungsverzicht nach schriftlicher Anzeige einer Gefahrerhöhung
- Art. 54: Handänderung, Kündigung durch Versicherer
- Art. 73: Abtretung Lebensversicherung und Anzeige an Versicherer
- Art. 74: Zustimmung der versicherten Person zum Abschluss einer Versicherung auf ihr Leben

© Prof. Dr. S. Fuhrer

10

Pflichten und Kontaktintensität



© Prof. Dr. S. Fuhrer

11

11

Tragweite der Loyalitätspflichten

- Rückwärtsversicherung
 - BGer, 9.7.2004, 5C.45/2004: Arthrose
- Vorbehaltlose Abgabe eines VersNachweises
 - BGer, 11.11.2004, 5C.85/2004: Missglückter Vertragsabschluss
- Genehmigungsfiktion
 - BGer, 29.4.2008, 4C.98/2007: Beratungspflicht
- ...

© Prof. Dr. S. Fuhrer

12

12

Vertriebswege und Abschlussmodelle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

13

13

Vertriebswege

- Agenten
- Makler
- Submission
- Banken
- Direktgeschäft
- Verbände
- Annexgeschäft

© Prof. Dr. S. Fuhrer

14

14

Abschlussmodelle

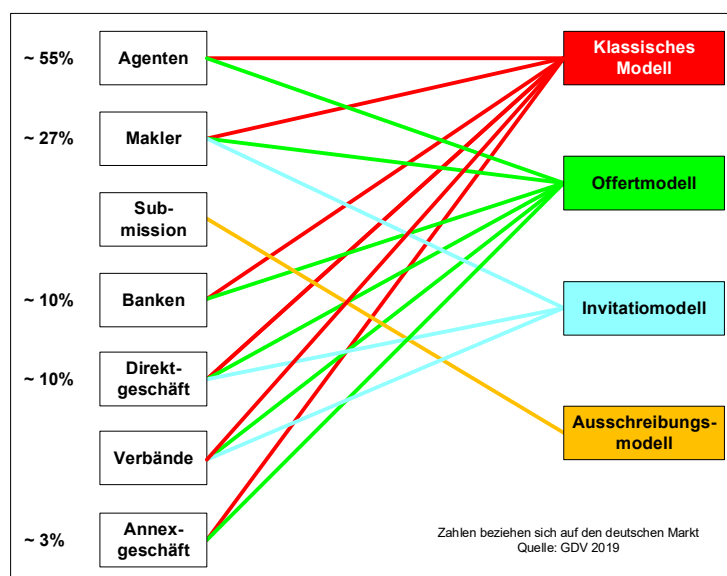
- Klassisches Modell (Leitbild)
- Offertmodell
- Invitativmodell
- Ausschreibungsmodell

© Prof. Dr. S. Fuhrer

15

15

Vertriebswege und Abschlussmodelle



© Prof. Dr. S. Fuhrer

16

16

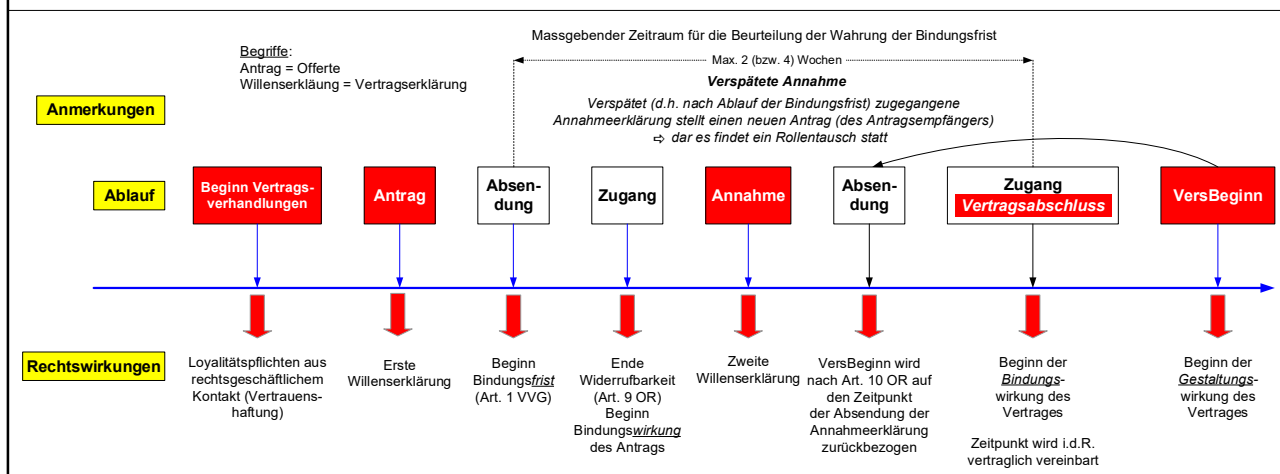
Klassisches Modell: Der Versicherungsnehmer als Antragsteller

© Prof. Dr. S. Fuhrer

17

17

Vertragsabschluss unter Abwesenden



© Prof. Dr. S. Fuhrer

18

18

Antrag

- **Erste Vertragserklärung**
- **Empfangsbedürftige Willenserklärung**
- **Bindungsfrist**
 - 2 bzw. 4 Wochen (Versicherer muss im Antrag klarstellen, dass er eine ärztliche Untersuchung verlangt)
 - Deutlich längere Frist als nach OR (Art. 4 und 5)
 - Sonn- oder Feiertag: Nächstfolgender Werktag, Art. 78 OR. Samstag = Feiertag (SR 173.110.3)
 - Halbzwingend (Art. 98 VVG)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

19

19

Annahme

- Explizit oder konkludent
- Stillschweigen gilt in der Regel als Ablehnung. Ausnahmen
 - Art. 2 VVG → § 13 *Vertragsänderungen*
 - Art. 6 OR
- Besonderheit: MF-HaftpflichtVers → VersNachweis
- Keine Annahmeerklärung
 - Vorläufige Deckung
 - Inhaltliche Abweichung vom Antrag → Gegenofferte

© Prof. Dr. S. Fuhrer

20

20

Verspätete «Annahme»

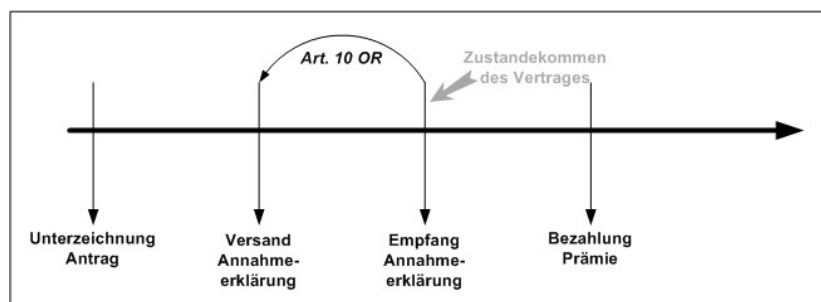
- VN ist nicht mehr gebunden
- “Annahme“-Erklärung stellt neue Offerte dar
- Massgebend: Art. 5 OR → umgehende Annahme, andernfalls wird Versicherer frei
- Praxis: VN bezahlt Prämie
- **Vertragsabschluss: Versicherer akzeptiert eine als Antrag zu qualifizierende Erfüllungshandlung (z.B. Prämienzahlung) des VN**
- Besonderheit: Anzeigepflicht dauert nach geltendem Recht fort! Revision: Keine Nachmeldspflicht (massgebender Zeitpunkt ist neu jener des Ausfüllens des Antragsformulars)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

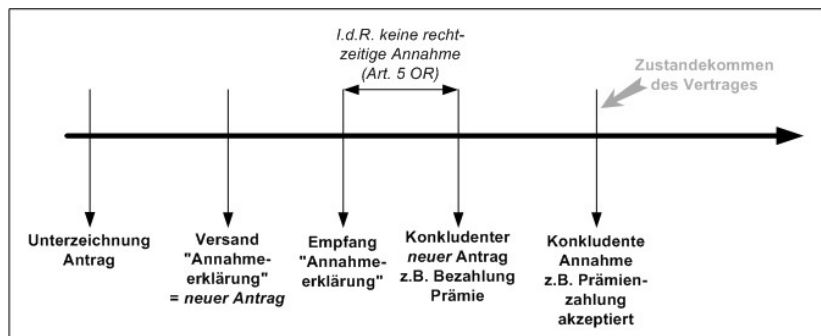
21

21

«Normalfall»



«Annahmeerklärung» nach Ablauf der Bindungs- frist



© Prof. Dr. S. Fuhrer

22

22

Vertragsbeginn

Bindungswirkung

- Parteien sind an den Vertrag gebunden
- Beginn: Zugang der Annahmeerklärung

Gestaltungswirkung

- Rechtslage wird so gestaltet, wie des der Vertrag vorsieht (→ VersBeginn)
- Beginn: I.d.R. vertraglich geregelt (übrige Fälle: Sofort; Rückdatierung nach Art. 10 OR)
- Aufgehoben (2020):
 - RückwärtsVersVerbot (Art. 9 aVVG)
 - Einlöschungsklauseln (Art. 19 Abs. 2 aVVG)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

23

23

Offertmodell

© Prof. Dr. S. Fuhrer

24

24

Versicherer als Antragsteller

- Art. 1 VVG nicht anwendbar: Bindung an Antrag nach den Regeln des OR (par retour du courrier)
- Im Übrigen gelten die gleichen Regeln wie wenn der Versicherungsnehmer den Antrag stellt
- Kommt häufig vor bei UnternehmensVers
Makler erstellt Offertausschreibung / Versicherer unterbreitet Offerte / VersNehmer nimmt Offerte an
- Antrag an jedermann: Velovignetten / AutomatenVers / Blockpolicen
- **Problem: Verbindlichkeit der Risikoinformationen**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

25

25

Invitatiomodell

© Prof. Dr. S. Fuhrer

26

26

3 (ev. 4) – stufiger Vertragsabschluss

- **Vorstufe:** Prospektalon / Internetmaske. VN liefert Risikoinformationen und fordert «Offerte» an
- **1. Stufe:** Versicherer schickt «Offerte» (eff. Preisindikation) und verlangt Beantwortung von Antragsfragen (sub. Risiko)
- **2. Stufe:** VN füllt Antragsformular aus
- **3. Stufe:** Versicherer entscheidet über Annahme des Antrages

© Prof. Dr. S. Fuhrer

27

27

Auslegung

- Praktische Gegebenheiten oft unklar
- Ob eine Erklärung als Antrag gilt, ist durch Auslegung zu ermitteln
- Nicht alles, was seiner äusserlichen Gestalt nach als Antrag erscheint, ist in Wirklichkeit ein solcher
- Das Vorliegen eines Antrags setzt voraus, dass der Antragsteller das Zustandekommen des Vertrags ausschliesslich in das Belieben des Antragempfängers stellt

© Prof. Dr. S. Fuhrer

28

28

Ausschreibungs- modell

© Prof. Dr. S. Fuhrer

29

29

Formalisierter Prozess

1. Ausschreibung des nachgesuchten Versicherungsschutzes
2. Einreichung von Angeboten
3. Vergabeentscheid
4. Vertragsabschluss

© Prof. Dr. S. Fuhrer

30

30

Spezialfälle und Einzelfragen

© Prof. Dr. S. Fuhrer

31

31

Vertragsabschluss per Telefon

- Beweisprobleme (Beweis kann auch mit der Vornahme von Erfüllungshandlungen erbracht werden).
- Produktinformation (AVB, Datenschutzerklärung).
- Erfüllung der Anzeigepflicht im **altem Recht** musste schriftlich erfolgen (umstritten). Neu genügt Textform.
- LebensVers: Keine Identifikation nach GwG möglich.

- **Neue Rahmenbedingungen durch Widerrufsrecht?**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

32

32

Übrige Fälle

➤ Vertragsabschluss per Internet

- Schweiz: Praktisch keine Einschränkungen
 - Produkt-Info: Problemlos möglich
- EU: Fernabsatz-RL

➤ Rahmenvertrag

- Generalpolicen in der TransportVers

© Prof. Dr. S. Fuhrer

33

33

Vorläufige Deckung (Art. 9 rev. VVG)

- Wirtschaftliches Bedürfnis: Versicherungsschutz während der Zeit zwischen Beginn der Vertragsverhandlungen und Abschluss des Hauptvertrages
- Häufig genutztes Instrument (vgl. WTC-Fall)
- Bisher gesetzlich nicht geregelt

© Prof. Dr. S. Fuhrer

34

34

Vorläufige Deckung (Art. 9 rev. VVG)

- **Selbständiger Vertrag** (insbesondere: Kein Vorvertrag)
 - Anzeigepflicht: *Vorläufige Deckung*: I.d.R. Verzicht auf Beantwortung von Antragsfragen. *Hauptvertrag*: Keine Beseitigung der Anzeigepflicht. Informationspflicht: Gilt auch für vorläufige Deckungen (was allerdings in der Praxis kaum beachtet wird).
 - Wirksamkeit unabhängig vom Zustandekommen des Hauptvertrages
 - Versicherer muss vorläufige Deckung schriftlich bestätigen
 - Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Deckungszusagen (Frist: 2 Wochen). Endet in jedem Fall mit Abschluss des Hauptvertrages (egal bei welchem Versicherer)
 - Prämie: Geschuldet, sofern verabredet oder üblich

© Prof. Dr. S. Fuhrer

35

35

Vorläufige Deckung (Art. 9 rev. VVG)

- **Probleme**
 - Zeitdruck, oft Deckungszusage per Telefon oder Fax, manchmal auch ohne genaue Bezeichnung der AVB. Genügend: Bestimmbarkeit von versicherten Gefahren und Interessen (→ vgl. WTC-Fall; im Zweifel gelten die AVB, die der Versicherer sonst für den nachgefragten VersZweig verwendet)
 - MF: Versicherungsnachweis aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage (bei Aufhebung Meldung an SVA erforderlich)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

36

36

Widerrufsrecht

- Altes Konsumentenschutzanliegen: Cooling-off-Period
- Art. 40a Abs. 2 OR: Widerrufsrecht für Haustürgeschäfte gilt nicht für Versicherungsverträge (Art. 40a Abs. 2^{bis})
- Die meisten EU Länder kennen ein Widerrufsrecht (für Lebensversicherungen vorgeschrieben, Art. 186 RL 2009/138/EG)
- Eingeführt durch Teilrevision 2020

© Prof. Dr. S. Fuhrer

37

37

Widerrufsrecht

- Dauer: Allgemeines Widerrufsrecht während 14 Tagen
- Beginn des Fristenlaufs: Vertragserklärung des VN; Frist gilt als eingehalten, wenn Erklärung am letzten Tag auf die Post geht
- Im Parlament umstritten, schliesslich abgelehnt: Kündigungsrecht bei wesentlichen Änderungen
- Form: Textform
- Wirkung: Vertrag ex tunc unwirksam (Rücktrittsrecht)
- Lebensversicherungen: Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des Wertes einer fondsgebundenen LebensVers ist jener des Widerrufs
- Fortbestehende Rechte Dritter schiebt Unwirksamkeit hinaus
- Kein Widerrufsrecht: Koll. Personenversicherungen, vorläufige Deckungen und kurzfristige Verträge (< 1 Monat)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

38

38

Dokumentation des Vertrages (Art. 11 VVG)

- Pflicht zur Ausstellung einer **Police** und zur Abgabe (auf Verlangen) einer Antragskopie (Art. 11 VVG)
- Neu keine Formvorschrift (mehr)
- Inhalt: Gesamter Vertragsinhalt (Rechte und Pflichten der Parteien). AVB: Hinweis genügt
- Rechtsnatur: Beweisurkunde, kein Wertpapier
- **Zusammen mit unterzeichnetem Antrag: Rechtsöffnungstitel**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

39

39

Fehlerhafte Police (Art. 12 aVVG)

- **Altes Recht**
 - Fehlerhafte Police wird zum Vertragsinhalt, wenn der VN nicht widerspricht (**Genehmigungsfiktion**)
 - Versicherer musste VN auf diese Rechtsfolge explizit hinweisen
 - Vom BGer «gezähmt» (29.4.2008, 4C.98/2007); **unbillige Risikoverlagerung**
- **Neues Recht**
 - Art. 12 wird gestrichen
 - Vertragliche Aufnahme Genehmigungsfiktion ?

© Prof. Dr. S. Fuhrer

40

40

Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

41

41

Ausgerutscht

- 25.11. Ein Feinkostgeschäft (GmbH) beantragt den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung. Beantragter Versicherungsbeginn: 1.1.
- 15.12. Absendung der Annahmeerklärung samt Police und Einzahlungsschein durch den Versicherer.
- 17.12. Zugang dieser Dokumente beim Versicherungsnehmer.
- 04.01. Nach einem Eisregen hat der Ladenchef vergessen, die Treppe zur Ladentüre zu salzen. Eine Kundin rutscht auf der vereisten Treppe aus und bricht sich ein Bein.
- 20.01. Der Versicherungsnehmer überweist die Prämie.
- 01.03. Die verunfallte Kundin verlangt vom Versicherungsnehmer den Ersatz der Arztkosten.

Muss der Versicherer - bei gegebener Haftung des Versicherungsnehmers - für diese Kosten aufkommen?

(fiktives Beispiel)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

42

42

Vollbrand

- 1.2. Peter unterzeichnet einen Antrag zum Abschluss einer Hausratversicherung und übergibt ihn dem Agenten.
- 9.2. Der Versicherer verschickt die Annahmeerklärung an Peter. Weder der Antrag noch die Annahmeerklärung machen Angaben zum Versicherungsbeginn.
- 10.2. Nach einem Blitzschlag brennt Peters Haus vollständig nieder. Der Hausrat erleidet einen Totalschaden.
- 11.2. Die Annahmeerklärung trifft bei Peter ein.

Besteht zum Zeitpunkt des Brandes bereits Versicherungsschutz?
(fiktives Beispiel)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

43

43

Misglückter Vertragsabschluss

Nach einem Totalschaden leaset ein Versicherungsnehmer ein neues Fahrzeug. Er stellt einen Antrag auf Abschluss einer Motorfahrzeug-Haftpflicht- und einer Vollkaskoversicherung. Zu Letzterem verpflichtet ihn der Leasingvertrag. Der Versicherer weiss um diese Pflicht, gibt seinem Kunden aber lediglich einen Versicherungsnachweis ab, ohne sich zum Antrag auszusprechen. Kurz darauf wird das (neue) Fahrzeug gestohlen.

Muss der Versicherer für den Schaden aufkommen?
(BGer 5C.85/2004)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

44

44

Anschlussvertrag

Eine Firma und eine von einem Versicherer errichtete Sammelstiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge streiten sich über das Zustandekommen eines Anschlussvertrages. Die Firma hat der Stiftung den Abschluss des Vertrages beantragt. In der Folge tauschen die Parteien mehrere E-Mails aus. Ansprechpartnerin der Firma ist eine Sachbearbeiterin des Versicherers (der gleichzeitig Geschäftsführer der Stiftung ist). In einer ihrer E-Mails teilt diese einem die Firma vertretenden Treuhänder mit, dass sie für den Abschluss habe «kämpfen» müssen (da die Firma nur einen Mitarbeiter beschäftigt und dieser bereits älter als 55 Jahre ist). Sie habe aber nun das «ok» des zuständigen Direktionsinspektors erhalten. Eine explizite Annahmeerklärung hat die Stiftung nicht abgegeben.

Ist der Anschlussvertrag zustande gekommen?

(BGer 9C_430/2012)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

45

45

Police und AVB

Ein holländischer Kreditversicherer versichert Forderungsausfälle einer Schweizer Unternehmung. Zwischen den beiden kommt es zu einem Streit über die Leistungspflicht des Versicherers für verschiedene Ausfälle des Versicherungsnehmers. Unbestritten ist, dass aufgrund einer Rechtswahlklausel im Vertrag schweizerisches Recht anwendbar ist.

Der Versicherer beruft sich für seine Leistungsverweigerung auf eine Bestimmung in den AVB, die diese Rechtsfolge bei schuldhafter Verletzung von Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer vorsieht. Der Versicherungsnehmer hält dem entgegen, dass für die ihm konkret vorgeworfene Obliegenheitsverletzung die Police eine abweichende Regelung vorsieht.

Dringt der Versicherer mit seiner Deckungseinrede durch?

(BGer 4A_317/2013)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

46

46